

**Geschäftsordnung  
für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse  
der Stadt Hattingen vom 18.06.2015  
in der Fassung der 1. Änderung vom 06.10.2016**

**§ 1  
Einberufung**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft die Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung unter Verwendung des elektronischen Ratsinformationssystems einzuladen. Die Einladung erfolgt in der Weise, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einladung nebst Tagesordnung in das elektronische Ratsinformationssystem einstellt und die Stadtverordneten sowie die Beigeordneten mittels E-Mail hierüber unterrichtet. Sie sind so rechtzeitig abzusenden, dass der Zeitraum zwischen Zugangstag und Sitzungstag mindestens elf Kalendertage beträgt.  
Eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter kann dem Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 widersprechen. Diese Stadtverordnete/dieser Stadtverordnete ist zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung schriftlich einzuladen. Diese Einladungen werden durch die Post übersandt. Es gelten die Fristen entsprechend Satz 3. Als Zugangstag gilt der Tag nach der Aufgabe der Einladungen zur Post. Die Übersendung durch die Post kann durch die rechtzeitige Zustellung durch Boten ersetzt werden.
- (3) Der Einladung können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigefügt werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung im Sinne von Absatz 2 . Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Daten nicht möglich ist.
- (4) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Stadtverordnetenversammlung unter Verkürzung der Ladungsfrist bis auf drei Kalendertage einberufen werden.
- (5) Die Einladungsfristen in den Absätzen 2 und 4 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.

**§ 2  
Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am sechzehnten Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,

c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 4 Abs. 2 GeschO handelt.

- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner ist in die Tagesordnung jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen. Die Fragestunde soll zu Beginn der Sitzung stattfinden und zeitlich begrenzt werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung sind von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

### **§ 3**

#### **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Stadtverordneten teil. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens einer/eines Stadtverordneten verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangt.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Bürgerinnen und Bürger) können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung als Zuhörer/Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.
- (3) Wer nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, hat dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vor der Sitzung anzuzeigen. Wer nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann oder diese teilweise bzw. vorzeitig verlassen will, hat die Schriftführung zu unterrichten.

### **§ 4**

#### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, bei öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zuzuhören, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind - außer im Falle des § 11 (Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,

- c) Auftragsvergaben,
  - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
  - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag einer/eines Stadtverordneten oder auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht-öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).
- (4) Zur Information der Zuhörerinnen und Zuhörer sind im Zuhörerraum Tagesordnung und Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen bereitzuhalten.

## **§ 5 Befangenheit**

- (1) Muss ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung annehmen, nach §§ 31, 43 Abs. 2, 50 Abs. 6 GO von der Mitwirkung an der Beratung und der Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt die Stadtverordnetenversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit der/dem Stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.

## **§ 6 Redeordnung**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und erteilt der Berichterstatterin/dem Berichterstatter das Wort. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst der Antragstellerin/dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, ihren/seinen Vorschlag zu begründen.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig, so entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über die Reihenfolge.
- (3) Außer der Reihe ist das Wort für das Stellen von Anträgen zur Geschäftsordnung zu erteilen. Missverständnisse dürfen jederzeit aufgeklärt werden.
- (4) Außer der Reihe ist den Beigeordneten das Wort zur Sachaufklärung zu erteilen.

- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens fünf Minuten, bei Geschäftsordnungsdebatten drei Minuten. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Redezeit verlängern oder verkürzen, auch die Redezeit pro Fraktion begrenzen.
- (6) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

## **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere:
  - a) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - b) Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung,
  - c) Schluss der Aussprache,
  - d) Schluss der Rednerliste,
  - e) Verweisung des Beratungsgegenstandes an die Ausschüsse oder an die Fraktionen,
  - f) namentliche oder geheime Abstimmung,
  - g) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen.  
Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste darf nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht dem Antrag auf Schluss der Rednerliste vor.

## **§ 8 Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusse Entwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

## **§ 9 Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall mittels Stimmkarten am Sitzplatz.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erfolgt eine namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jeder Stimmberechtigten/jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zur vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

## **§ 10 Fragerecht der Stadtverordneten**

- (1) Jede/Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeinem Interesse sind, an die Bürgermeisterin/an den Bürgermeister zu richten; sie sind mindestens fünf Kalendertage vor der Stadtverordnetensitzung einzureichen. Die Beantwortung erfolgt mündlich in der Sitzung und ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (2) Jede/Jeder Stadtverordnete ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Stadtverordnetensitzung mündliche Anfragen in Angelegenheiten der Stadt an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung beziehen und sollen von allgemeinem Interesse sein. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, ist die Antwort der Niederschrift beizufügen.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 11 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jede Einwohnerin/jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeinem Interesse sein. Melden sich mehrere Einwohnerinnen/Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 12 Wahlen**

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall mittels Stimmkarten am Sitzplatz.

- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung gilt § 50 Abs. 3 GO.

### **§ 13 Sitzungsniederschrift**

- (1) Die über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmende Niederschrift muss enthalten:
  - a) Tag und Ort der Sitzung,
  - b) Namen der anwesenden und der fehlenden Stadtverordneten,
  - c) Namen der anwesenden Beamtinnen und Beamten und Angestellten der Verwaltung,
  - d) Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Personen,
  - e) die behandelten Beratungsgegenstände,
  - f) Wortlaut der Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und Namen der Stadtverordneten, die nach den §§ 31, 43 Abs. 2 GO an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt haben,
  - g) die gestellten Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache, soweit darüber abgestimmt ist,
  - h) Anfragen von Stadtverordneten nach § 10 Abs. 1 und 2, die schriftlich zu beantworten sind,
  - i) Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 11, die schriftlich zu beantworten sind,
  - j) Anregungen für die weitere Bearbeitung.
- (2) Aus der Niederschrift soll das Abstimmungsverhalten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Ratsfraktionen und der nicht einer Fraktion angehörenden Stadtverordneten hervorgehen.
- (3) Jeweils zu Beginn der Sitzung bestimmt die Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Verwaltung zur Schriftführerin/zum Schriftführer.
- (4) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist innerhalb von 14 Tagen allen Stadtverordneten entsprechend § 1 zuzuleiten.
- (5) Der Verlauf der Sitzung kann durch Tonaufzeichnung festgehalten werden. Zu Beginn der Sitzung ist darauf hinzuweisen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 3 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Stadtverordnetenversammlung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Stadtverordnetenversammlung der Tonmitschnitt abweichend von Satz 3 von der/dem Stadtverordneten, die/der den Änderungswunsch vorträgt, von der Schriftführerin/dem Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 3 Satz 1 genannten Personen gemeinsam angehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist der Stadtverordnetenversammlung vorzutragen. Anschließend ist der Tonmitschnitt unverzüglich zu löschen.

## **§ 14** **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Über den wesentlichen Inhalt der von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wortlaut eines von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

## **§ 15** **Ausschüsse**

- (1) Auf Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung ist diese Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die/der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Einladungen, Drucksachen und Sitzungsniederschriften der Ausschüsse erhalten alle Stadtverordneten. Die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ebenfalls die Unterlagen des Ausschusses, dem sie angehören.
- (4) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von fünf Kalendertagen nach Versendung der Sitzungsniederschrift weder von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Bei Ausschussbeschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss die Einspruchsfrist bis auf 24 Stunden nach Beschlussfassung abkürzen.
- (5) Der Einspruch von Ausschussmitgliedern nach Abs. 4 ist schriftlich oder zu Protokoll beim Fachbereich Ratsangelegenheiten, Wahlen und Logistik einzubringen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die Ausschussmitglieder sind unverzüglich zu unterrichten. Über den Einspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 16** **Bildung von Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Stadtverordneten, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jede/Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der Fraktionsvorsitzenden/vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und ihres/seines Vertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitantin/Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zäh-

len Hospitanten nicht mit.

- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung einer Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 b) Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

## **§ 17**

### **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) In den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung handhabt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen, vorbehaltlich der §§ 18 - 20 dieser Geschäftsordnung, alle Personen, die sich während einer Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter den Zuhörerinnen und Zuhörern störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## **§ 18**

### **Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Rednerinnen/Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Rednerinnen/Redner, die ohne Wortmeldung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/Einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in der selben Stadtverordnetenversammlung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

## **§ 19**

### **Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

Einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, dass sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss



festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Stadtverordnetenversammlungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

## **§ 20 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 19 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

## **§ 21 Datenschutz**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Personen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

## **§ 22 Änderung der Geschäftsordnung, Schlussbestimmung**

- (1) Diese Geschäftsordnung kann mit Stimmenmehrheit geändert oder aufgehoben werden. Die Änderung wird erst ab der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wirksam.
- (2) Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.